

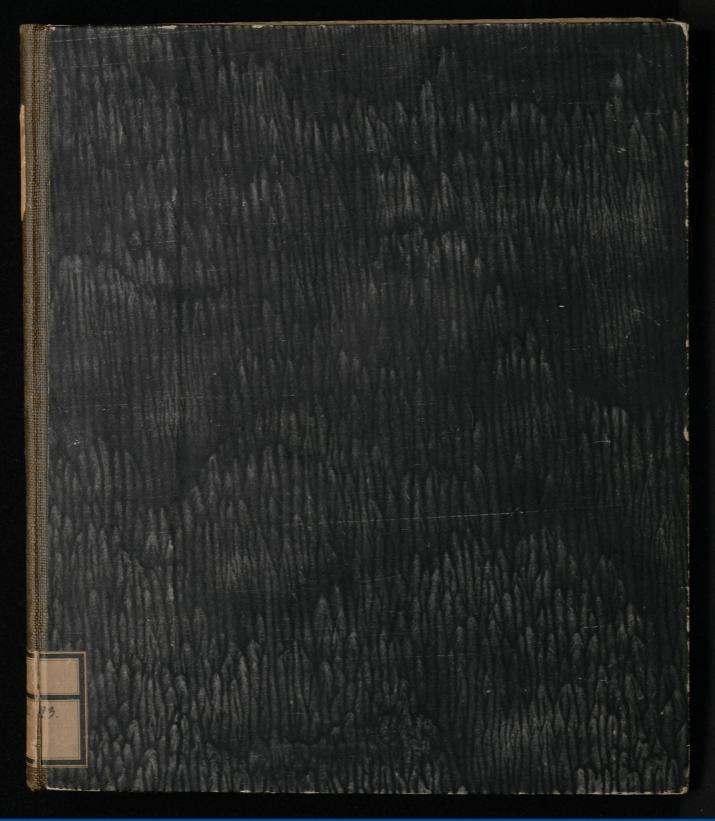
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Königl. Dänisches Placat und Verboth, Daß keine Sammeten von frembden Oertern nach Dännemarck geführet werden sollen : Geben Friedensburg, den 21 Septembr. 1736

[S.I.], 1736

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828683484

Druck Freier 6 Zugang



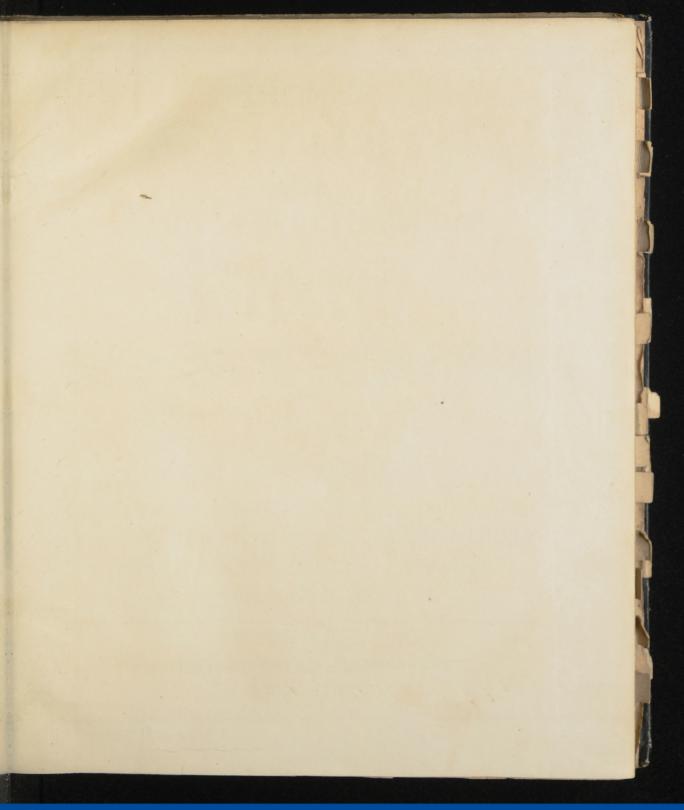


http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828683484/phys_0001

DFG

Tf. 1250 (1) 6i5 (23).
7 Yohffuittn.







http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828683484/phys_0003





Fonigl. Tanisches

PLACAT und Berboth,

Daß keine Sammeten von frembden Sertern nach Dännemarck geführet werden follen.

Beben Friedensburg, den 21 Septembr. 1736.

Sertern vor Siegeniae Wahren, die in isulerm eigen-

Rahde gemaar werden konnen, so viel mualich, zu bind derkrigd vorzuseminen; überdem die in Unaver Röhnal. Residence Etadt Copenhagen invende Eriche Manu-

ectured aubereurs im Estandeund, United Beild Louis emarch mit den benöchlaten Sorren Sammeten oph exantmarklichen Anglick und in der erfordert abert in

verantworklicher Qualice und in der erfordert zwerd ind den Quantick versehen zu können. So haben Werrale





it CHRISTIAN der

Sechste, von Gottes Gnaden Königzu Dännemarck und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herhog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorstra. zc. Thun männiglichen

Luwissen, daß nachdem Wir zu dem Flor und Aufnahm Unserer Reiche und Länder, Uns allergnädigst angelegen senn lassen, der Aussührung der Gelder nach frembden Dertern vor diesenige Wahren, die in Unserm eigenem Lande gemacht werden können, so viel müglich, zu hindern und vorzukommen; überdem die in Unserer Königl. Residence-Stadt Copenhagen senende Seiden: Manufacturen allbereits im Standesind, Unser Reich Dänsnemarck mit den benöthigten Sorten Sammeten von verantwortlicher Qualité und in der erfordert werdens den Quantité versehen zu können. So haben Wir als

ler:



lergnädigst vor gut befunden, zu verordnen und zu vers bieten, massen Wir auch mittelst diesem allergnädigst aufs strengste und härteste verordnen und verbieten, daß von dem Dato, daran diese Unsere allergnädigste Vers ordnung publiciret wird, von memanden, wer es auch seyn könnte, einigerley frembder Sammet, er sen gefärbt oder ungesärbt, geschoren oder ungeschoren, gepeltzet, geblühmet oder glatt, in Unserm Reiche Dännemarck eingesühret, noch davon ferner, als was sich bereits im Reiche besindet, verkausset oder gebrauchet werden solle.

Würde sich nun jemand unterstehen wider diesem Unserm allergnädigsten Berboth zu handeln, so sollen nicht nur die Waaren confisciret werden, wovon der Angeber den halben Theil geniesset und die übrige Helsste in 3 gleiche Theile unter denen Lands und Sees Etats-Krancken-Häusern und dem Wansen-Hause in Unserer Königl. Residence - Stadt Copenhagem ausgetheilet werden, sondern es sollen auch die Verbrecher übersdehm, zur Aufnahme der Manufacturen in Unsern Reichen und Landen, gleich so viel erlegen, als was die Waaren werth seyn.

Wornach alle und ein jeder sich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten haben werden.

Gebieten und befehlen Wir also hiemit Unsern Grafen und Fren: Herren, Stiffts : Amt : Man: nern, Bischöffen, Amt : Leuten, Land : Richtern, Præsidencen, Policen: Meistern, Burgermeistern und Rath,



Rath, wie auch Zoll-Inspectores, Zöllnern, Stadt-Vöigten und allen andern, welchen dieses Unser Placat unter dem Innsiegel unserer General-Land Oeconomie-und Commertz - Collegii zugesandt wird, daß sie dasselbe an den behörlichen Sertern zur allerunter: thanigsten Nachricht aller und eines jeden Interessenten, sogleich verlesen, publiciren und affigiren lassen.

Gegeben auf Unserm Schlösse Friedensburg,

den 21 Septembr. 1736.

Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel

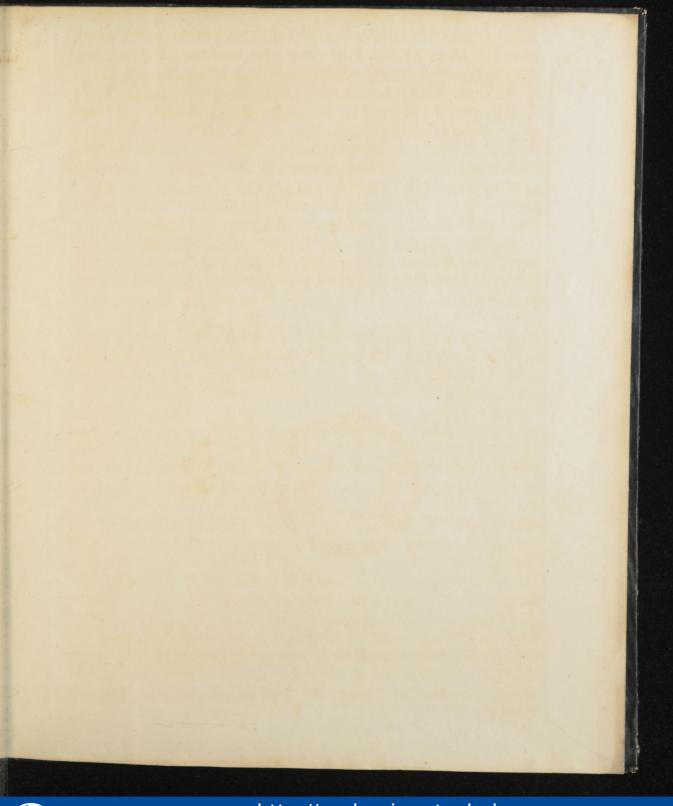
CHRISTIAN R.

Grafen und Legis Legisco.

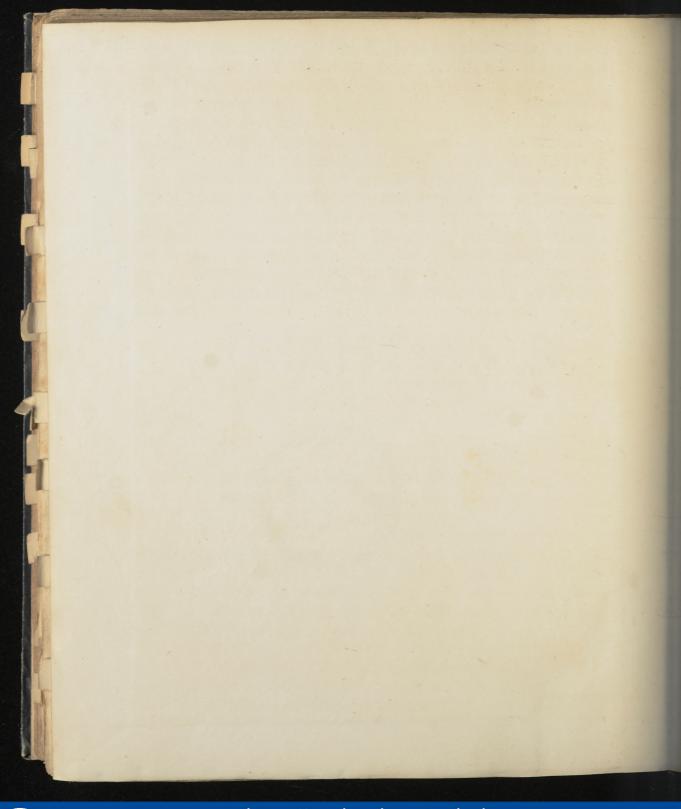


Hathy

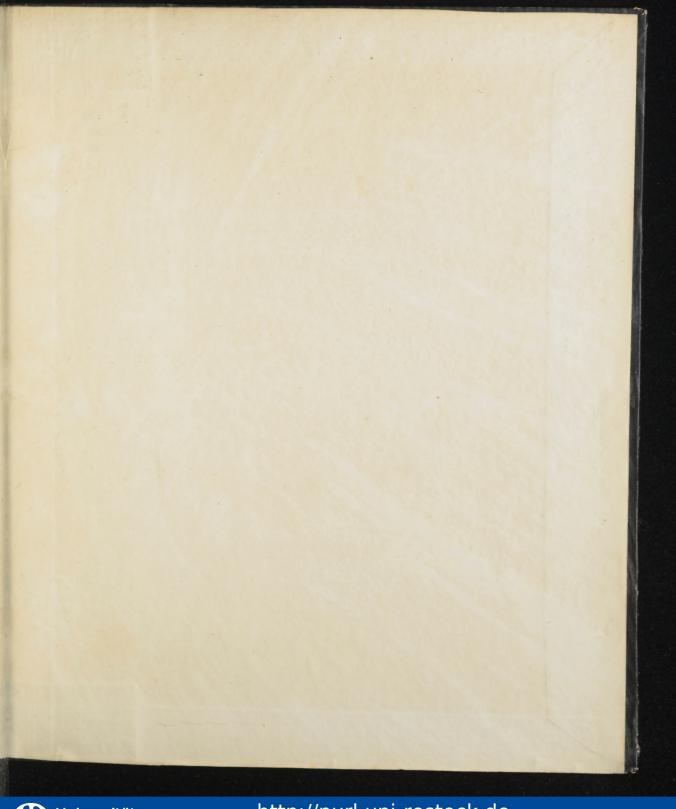
com, Stichoffen, And Pouten, Lond & Bliebeeth, controllogical subjection of the property of the golden of



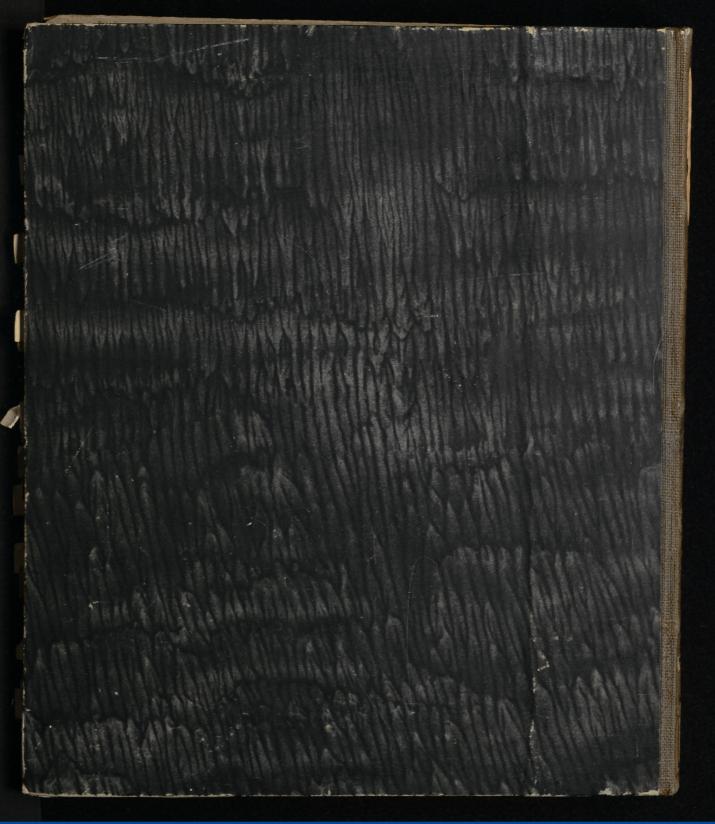














http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn828683484/phys_0012

DFG

E Todes-Straffe, ohne Ansehen der Persohn, und Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-60 mausbleiblich unterworffen fenn; Diejenigen aber, muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben er nachgehende besagter massen, zur Todes. Straffe en mögten, von des Scharfrichtere Ruechten, nach rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppet, und allda A7 algen eingescharret werden sollen. Gleich dann auch B7 fich in folchen Fällen zum Ausfordern und Secondider maffen gebrauchen laffen, gleicher Strafe unter-C7 Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur= 01 olchem schädlichen und unchriftlichen Unwesen Einnachdemmahl in Unferm Kriege. Articul, Gefete 03 ungen zulänglich verseben, daß einem jeden, welchem 60 et, es bestehe in Borten oder Bercken, wiederfahret, 10 chen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und the, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den Schaden, so Unferm Dienst, durch das liederliche Balliren zugefüget wird, sowohl ale der Befahr, darin anten, fich in Unfehung des Berluftes ihrer ewigen wiß stürken, vorgebogen werden kan; Als ift hiemit adigster Wille und Befehlidaff alle und jede die Uns Dienft verpflichtet, und zu Unferer Armee geborig, ibis zum Niedriasten / sich nach dieser Unferer Aller= erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich= des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten 17 und undriftlichen muthwilligen Balgens und Duelthalten / fo lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade, uebleiblichen Erfolg der jeht angedroheten Strafe, A5 Bebieten und befehlen anben, Unferen das Com-B5 ilitair - Etats führenden Benerale : Berfohnen und A2 I ten Unserer Bestungen/auch sämtlichen Chefs deret siemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen ders B2 inftig etwa begebenden Fallen, mit allem Ernst dars C2 ondern auch übrigens sich ausgerft angelegen senn las A1 i diesem Fall unter der Sand vorgehende und sonder The - of B1 Erfola X 2 C #

